



COBURG
Der Landkreis

RICHTLINIE

**zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin**

Stand: 13.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	3
1 Zugangsvoraussetzungen	3
2 Dauer und Höhe der Stipendien	3
3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes.....	4
4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes	5
5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung.....	6
6 Rückzahlung der Förderung	7
7 Auswahlverfahren	8
8 Bewerbungsverfahren	8

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Landkreis Coburg vergibt jährlich fünf Stipendien für Studierende der Humanmedizin, um Menschen, die eine Begabung für den Hausarztberuf aufweisen und die sich schon frühzeitig für eine hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Coburg entscheiden, zu fördern. Damit trägt der Landkreis Coburg dazu bei, die hausärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen.

Das Stipendium wird frühestens ab Beginn des Wintersemesters gewährt, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Die Förderung wird vom ersten Semester bis zum Ende des Studiums gewährt, allerdings nicht länger als 60 Monate.

Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 24 Monaten in einer Kommune des Landkreises Coburg hausärztlich tätig zu sein.

1 Zugangsvoraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/die Studierende

- vorzugsweise aus dem Landkreis Coburg stammt.
- an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist.
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt).
- besondere Leistungen und Engagement vorweist.
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für 24 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu sein.

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Coburg ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Coburg entgegenstehen.

2 Dauer und Höhe der Stipendien

Der Stipendiat/die Stipendiatin kann ab dem ersten Studienjahr bis zur Approbation monatlich regelmäßig bis zu 300 € für die Dauer von höchstens 60 Monaten erhalten. Zu beachten ist, dass

die Studienförderung frühestens mit Beginn des Wintersemesters gewährt wird, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den im Gliederungspunkt 6 benannten Fällen.

3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin reicht in jedem Semester unaufgefordert beim Landkreis Coburg ein:
 - eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise),
 - eine Bestätigung, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist und
 - eine Bestätigung des Erhalts der Förderung im vergangenen Semester.

Des Weiteren teilt er/sie dem Landkreis Coburg Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mit.

Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist, für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Stipendiat/die Stipendiatin die für ihn geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Coburg zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.

- Der Stipendiat/die Stipendiatin hat dem Landkreis Coburg Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, oder der Elternzeit – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Coburg umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Coburg unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin dem Landkreis Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, den Landkreis Coburg umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Coburg organisierten Veranstaltungen (max. 2 Mal im Jahr) teilzunehmen. Ist es dem Stipendiaten/der Stipendiatin in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Coburg unverzüglich mitzuteilen, sowie ein ärztliches Attest einzureichen. Der Landkreis Coburg behält sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von dem Stipendiaten/der Stipendiatin einzufordern.

Ist es dem Stipendiaten/der Stipendiatin mehrfach begründet nicht möglich an Veranstaltungen des Landkreises teilzunehmen, wird zusammen mit dem Stipendiaten in einem persönlichen Gespräch im Landkreis Coburg über die weitere Förderung beraten. Angefallene Reisekosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

Hinweis Reisekostenerstattung: Grundsätzlich ist, im Rahmen der Zumutbarkeit, die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen (bei Reisen mit der Deutschen Bahn z. B. Nutzung von Frühbucherrabatten). Erstattungsfähig sind Fahrkarten der Deutschen Bahn innerhalb Deutschlands. Bei Fahrten mit dem PKW werden 0,25 € pro Kilometer, maximal jedoch die Kosten in Höhe der günstigsten Bahnpreisvariante innerhalb Deutschlands erstattet. Belege zu entstandenen Reisekosten sind grundsätzlich immer im Original, zusammen mit der Reisekostenabrechnung, einzureichen.

- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Coburg schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Stipendiat/die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat/die Stipendiatin meldet sich in der Zeit der Fachärztlichen Weiterbildung (60 Monate) und der anschließenden hausärztlichen Tätigkeit (24 Monate) in der Region Coburg mit Hauptwohnsitz an.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich:
 - unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Coburg aufzunehmen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Coburg kann von dieser Forderung abgesehen werden,

wodurch sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Coburg um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate verlängert. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.

- nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungs-urkunde beim Landkreis Coburg vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.
- dem Landkreis Coburg einen Abbruch der Weiterbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/zur Allgemeinmedizinerin, in einer Kommune des Landkreises Coburg tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 24 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Coburg. Nach Absprache ist auch eine hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.

Die hausärztliche Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z. B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis-erfolgen.

5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Die Zahlung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise (Punkt 3) nicht termingerecht erbracht werden.
- das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, oder Elternzeit. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.

Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, können im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Höchstförderdauer maximal 60 Monate beträgt.

Die Zahlung wird eingestellt, wenn die maximale Förderdauer von 60 Monaten erreicht ist. Darüber hinaus kann sie insbesondere dann eingestellt werden, wenn

- die geforderten Nachweise (Punkt 3) ohne triftigen Grund nicht termingerecht erbracht werden.
- Der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Coburg teilnimmt.

- das Studium der Humanmedizin vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6 Rückzahlung der Förderung

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn

- durch den Landkreis Coburg festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Punkt 1) für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
- den in Punkt 3 und 4 beschriebenen Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird.
- der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Coburg teilnimmt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht oder in einen anderen Studiengang wechselt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin wählt.
- die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird.
- der Stipendiat/die Stipendiatin durch Eigenverschulden die hausärztliche Tätigkeit nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufnimmt.
- die hausärztliche Tätigkeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Coburg nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

7 Auswahlverfahren

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/Vertreterin
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Planungsstabes Landkreisentwicklung
- dem Leiter/der Leiterin des Gesundheitsamtes
- dem Geschäftsstellenleiter/der Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion^{plus} – Coburger Land
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- zwei Vertretern/Vertreterinnen des Weiterbildungsverbundes Coburg.

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation Hausarzt/Hausärztin zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen des Landkreises, ob der Bewerber/die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung.

Das Auswahlgremium des Landkreises Coburg entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

8 Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Landkreis Coburg gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann nach eigenem Ermessen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals

- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Coburg bei Antragsstellung mitzuteilen. Der Bewerber/die Bewerberin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

Studierende können sich bei Interesse bis zum 31. Oktober eines Jahres beim

Landratsamt Coburg
Planungsstab Landkreisentwicklung
Frau Martina Berger
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

bewerben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Hellbeck
Telefon: 09561 514-5204
E-Mail: lea.hellbeck@landkreis-coburg.de